

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung**

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO), i.d.F. v. 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), und des § 10 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau in ihrer Sitzung am 27.05.1991 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 28.01.1997 eingearbeitet am 27.10.1998
2. Änderung vom 10.12.2001 eingearbeitet am 06.12.2001
3. Änderung vom 17.12.2025 eingearbeitet am 08.01.2026

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschl. Radweg, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
3. Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

**§ 2**  
**Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Zu reinigen sind:
  - (a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I),
  - (b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - (a) die Fahrbahnen einschl. Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - (b) die Parkplätze,
  - (c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - (d) die Gehwege,
  - (e) die Überwege,
  - (f) Böschungen, Stützmauern u. Ä.

3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

#### **§ 5 Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

### **II. Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## **§ 7 Reinigungsfläche**

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.
2. Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

### **III. Winterdienst**

## **§ 10 Schneeräumung**

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Zonen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der

auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt; und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.  
Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
6. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## § 11

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 Anwendung.

2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe

von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
7. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 12 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### **§ 13 Zwangmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gem. § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.
2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 23. Juni 1988 außer Kraft.

Ludwigsau, den 10.12.2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ludwigsau  
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister

## I. Öffentliche Straßen:

### **Ortsteil Friedlos:**

02 Am Giegenberg	44 Am Grabenrain
04 Fuldablick	46 Stadtweg
06 Sonnenweg	48 Gartenstraße
08 Hersfelder Straße	50 Lutherstraße
10 Nachtigallenweg	52 Akazienweg
12 Forsthausweg	54 Wehneberger Straße
14 Goethestraße	56 Am Leimacker
16 Bergweg	58 Ernst-von-Harnack-Straße
18 Schillerstraße	60 Reiloser Straße
20 Schulstraße	62 Kirchweg
30 Kasseler Straße	64 Rosengasse
32 Forstweg	66 Alter Schulweg
34 Mährisch-Schönberger-Straße	67 Holunderweg
36 Fuldastraße	68 Falkenblick
38 Friedhofsweg	69 Tannenweg
40 Am Steimel	70 Talblick
42 Sudetenstraße	

### **Ortsteil Reilos:**

71 An der Struth	84 Mecklarer Straße
70 Untere Aue	86 Landwehr
60 Reiloser Straße	90 Am Höhacker
74 Lindenstraße	92 Sonnenblick
76 Brückenstraße	94 Lange Gasse
78 Zur Mühle	96 Am Mühlrain
80 Kurze Gasse	98 Oberste Aue
82 Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	99 Industriestraße
72 Am Kirchrain	
73 Über der Landwehr	

### **OT Tann:**

402 Rohrbacher Straße	414 Am Bach
404 Biedebacher Straße	416 Gerteröder Straße
406 Aspensbergstraße	418 Freistraße
408 Am Siechen	420 Kalbsbachstraße
410 Gartenweg	422 Berggartenstraße
412 Sommerbergstraße	424 Wiedelsweg
	426 Am Johannesgarten

### **OT Gerterode:**

502 Tanner Straße	516 Bachstraße
504 Alte Straße	518 Erlenweg
506 Hainstraße	510 Im Wich
508 Finkenweg	522 Am Wichrain
510 Am Kirchberg	526 Am Hopfenrain

512 Am Weinberg  
514 Struthweg

528 Im Simmen  
529 Unter der Schule

**OT Mecklar:**

602 Am Silberberg  
604 Fichtenweg  
606 Lärchenweg  
608 Im Dunsbach  
612 Friedloser Straße  
614 Gebrüder-Grimm-Straße  
616 Heideweg  
618 Am Stetenrain  
620 Am Dörten  
640 Neue Schulstraße  
644 Mühlenstraße  
648 Strandweg  
652 Zum Grabenstück  
656 Amselweg

622 Bahnhofstraße  
624 Meckbacher Straße  
626 Lindenallee  
628 Aueweg  
630 Kirchring  
632 Hospitalgarten  
634 Schützenweg  
636 Grüner Weg  
638 Am Dornbusch  
642 Freiherr-vom-Stein-Straße  
646 Teichweg  
650 Uferweg  
658 Am Roten Rain  
660 Kiefernweg  
661 Am Hochbaum

**OT Biedebach:**

702 Bismarckstraße  
706 Waldstraße  
712 An der Sommerseite  
716 Erlenstrauch

704 Tulpenweg  
710 Birkenweg  
714 Am Bachgraben

**OT Hainrode:**

132 Mühlbacher Straße  
136 Am Beisebach

134 Heimbergweg  
138 Zum Klosterstein

**OT Rohrbach:**

802 Dorfstraße  
804 Rotenburger Straße  
806 Heeneser Weg  
808 Am Himberg  
810 Himberger Weg  
812 Im Heischbach  
814 Oberau  
816 Unterau  
818 Mühlweg  
819 Am Mühlgraben  
840 An der Storchenhecke

820 Lohweg  
822 Im Rödersgraben  
824 Alte Landstraße  
826 Am Alten Rain  
828 Bergstraße  
830 Rosenweg  
832 Am Schoppenberg  
834 Am Rohrbach  
836 Webersberger Straße  
838 Am Sportplatz

**OT Meckbach:**

902 Hauptstraße  
904 Bornweg  
906 Am Steinrück  
908 Rehwinkel  
910 Am Mühlberg  
912 Brückenweg

916 Am Hirtengraben  
918 Am Schloßrain  
920 Auf der Eck  
922 Lerchenstraße  
924 Auf der Höh  
928 Blumenweg

914 Am Wasser

930 Sternerstraße  
932 Lindenweg**OT Niederthalhausen:**101 Zur Hardt  
102 Vorm Lohn  
103 Katharinenberg  
104 Kirchplatz  
105 Brunnenstraße106 Am Erpelrain  
107 Am Endersbach  
108 Am Rain  
109 Hof Trunsbach  
110 Bornweg  
111 Am Ziegenborn**OT Oberthalhausen:**115 Endersbachstraße  
117 Am Hausberg

116 Zur Hirschruh

**OT Beenhausen:**121 Ludwigsecker Straße  
122 Pfarrstraße  
123 Am Kirchkranz124 Im Stillerbach  
125 Am Hühnerberg  
126 Im Unterdorf**OT Ersrode:**141 Am Arnsbach  
142 Ahornweg  
143 Am Berg  
144 Am Kirchhof  
145 Am Schalkenberg  
146 Am Wiedenberg  
147 An den Brüchern  
148 An der Beise  
149 An der Wand  
150 Bäckergerasse  
155 Beenhäuser Weg154 Jägerweg  
152 Mühlenweg  
153 Neustadt  
156 Pommerstraße  
157 Rengshäuser Straße  
158 Schäfergasse  
159 Schöne Aussicht  
160 Weidenweg  
161 Wiesenweg  
163 Zum Sportplatz  
164 Brunnengasse  
165 Buchenweg  
166 Eibenweg**II. Öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage:**

OT Meckbach

Birkenhof (Walter Werner)  
Lindenweg (Georg Wetzels)OT Mecklar  
OT ReilosAkazienhof (Norbert Claus)  
Ludwigsaumühle  
(Peter Strack, Hans Gerland)  
Am Mühlrain (Alexander Ruff)OT Biedebach  
OT Niederthalhausen  
OT GerterodeErlenstrauch (Lieselotte Quade)  
Hof Trunsbach (Helmut Wehnes)  
Forsthaus Dieberg (Robert  
Hildebrand)

OT Oberthalhausen

Hof Emmrichsrode

(Ernst Hornickel, Karl Becker)

OT Beenhausen

Schneidemühle (Erika Haake)  
Forsthaus Heyerode (Riedesel)

OT Ersrode

Ippertsmühle  
Schloss Ludwigseck

### **III. Öffentliche Straßen, die mit Ausnahme der Gehwege von der Gemeinde zu reinigen sind:**

#### **OT Meckbach:**

Zufahrtsstraße bis zum Grundstück Walter Werner (Birkenhof),  
Zufahrtsstraße bis zum Grundstück Georg Wetzler (Lindenweg)

#### **OT Mecklar:**

Zufahrtsstraße bis zum Grundstück Norbert Claus (Akazienhof), Zufahrtsstraße ab  
Mühlenstraße bis zum Grundstück Reinhard Claus (Mühle), Friedloser Straße (B  
27), Zufahrtsstraße Im Dunsbach ab Lärchenweg bis zum Forsthaus

#### **OT Reilos:**

Zufahrtsstraße von der B 27 bis zum Grundstück Peter Strack (Ludwigsaumühle),  
Zufahrtsstraße vom Friedhof bis zum Grundstück Alexander Ruff (Am Mühlrain)

#### **OT Beenhausen:**

Zufahrtsstraße von der L 3254 bis zum Grundstück Erika Haake (Schneidemühle)

#### **OT Ersrode:**

Zufahrtsstraße von der L 3253 zum Schloss Ludwigseck

#### **OT Biedebach:**

Zufahrtsstraße von der Kreisstraße K 42 bis zum Grundstück Lieselotte Quade  
(Erlenstrauch)

#### **OT Tann:**

Zufahrtsstraße von der Verlängerung der Kalbsbachstraße bis zum Grundstück  
Friedrich Eichenauer

#### **OT Niederthalhausen:**

Zufahrtsstraße von der L 3254 bis zum Grundstück Helmut Wehnes (Hof Trunsbach)

#### **OT Friedlos:**

Hersfelder Straße (B 27)

---